

Entgeltordnung (Miet- und Nebenkostentarife) für die Nutzung multifunktionaler Räume in den sozialkulturellen Zentren der Stadt Köln

Bürgerzentrum Chorweiler

Pariser Platz 1

50765 Köln

ab 01.01.2014

I. Großer Saal	2002	2014
1. Miete je angefangene Stunde	49,00€	€ 77,00€
2. Nutzung der Ton- und Lichtanlage (Bedienung nur durch Beauftragte des Bürgerzentrums)		
Nutzungspauschale Lichtanlage; unabhängig vom Zeitumfang (bis 2014 nicht buchbar)	0,00€	€ 120,00€
Nutzungspauschale Tonanlage; unabhängig von Zeitumfang (Tonanlage bis 2014 nur stundenabhängig und als Personalkosten definiert)	17,00€	120,00€
Nutzung der mobilen Tonanlage; unabhängig von Zeitumfang (bis 2014 nicht buchbar)	0,00€	60,00€
3. Kautiön	1500,00€	1500,00€
4. Reinigungspauschale		
für private Mieter	56,00€	100,00€
für gewerbliche Mieter	112,00€	200,00€
5. Zusatzkosten (gilt entspr. für Bürgersäle und Foyer Großer Saal)		
• Sachkundige Aufsichtsperson/Hausbeauftragte/r pro Stunde	11,00€	15,00€
• Wachdienst		
Montag bis Sonntag	10,30€	15,00€
Feiertag	14,40€	23,00€
• Technikerstunde Licht und Ton je angefangene Stunde , (bei Personalunion, ansonsten Einzelpreis je Techniker)	17,00€	30,00€
II. Bürgersäle 1 und 2 oder 3		
1. Miete je angefangene Stunde (erst ab 2014 incl. Reinigung, Küche) Küche separat anzumieten je Std.	12,00€	16,00€
	3,00€	incl.
2. Kautiön	300,00€	300,00€
III. Foyer Großer Saal		
1. Miete pro Stunde	11,00€	16,00€
2. Kautiön (ohne Anmietung Großer Saal)	300,00€	300,00€

Grundsätzliches:

1. Bei mehrstündiger und/ oder regelmäßiger Nutzung können Pauschalen vereinbart werden.
2. Bei Veranstaltungen mit zahlendem Publikum können anstelle der Miete und der Nutzungsgebühr Verträge auf Basis prozentualer Eintrittsgeld-Teilung vereinbart werden. In Einzelfällen ist eine Staffelung der Einnahmeteilung je nach Anzahl der zahlenden Besucher möglich.
3. Bei Veranstaltungen, die gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, werden auf den Einzelfall abgestimmte Mietkonditionen vereinbart.
4. Die Zahlung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von nichtstädtischen Ton- und Lichttechnikern, sachkundigen Aufsichtspersonen und Wachdiensten erfolgt in der Regel direkt zwischen Mietern und Dienstleistern.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
6. Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept und der Intention des Mieters/der Mieterin durch die Leitung des Bürgerhauses/Bürgerzentrums erlassen bzw. ermäßigt werden.